

§4

(1) Anerkannte Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien sind unter der gleichen Diagnose-Nummer zu führen wie Erkrankungen durch sogenannte Säugetier-Tuberkelbakterien. Der Diagnose-Nummer ist der Zusatz „andersartige Mykobakterien (Artangabe entsprechend § 2)“ hinzuzufügen. Die Patienten sind für die Dauer der Ausscheidung der die Krankheit verursachenden andersartigen Mykobakterien und weitere 12 Monate nach dem letztmaligen Nachweis unter der Diagnose-Nummer der aktiven, ansteckenden Tuberkulose zu führen. Bezüglich der Verweildauer unter der Diagnose-Nummer der aktiven, nichtansteckenden Tuberkulose ist in analoger Weise zu verfahren wie bei einer Tuberkulose.

(2) Wurde eine Erkrankung auf Grund des mikroskopischen Nachweises säurefester Stäbchen bereits als ansteckungsfähige Tuberkulose anerkannt, so ist bei einmaligem Nachweis andersartiger Mykobakterien die Diagnose nicht abzuändern. Erst wenn in mindestens 6 Untersuchungen mit dem Kulturverfahren keine Säugetier-Tuberkelbakterien, jedoch wiederholt andersartige Mykobakterien gefunden wurden, sind letztere als Erreger der Erkrankung anzusehen.

(3) Falls neben Säugetier-Tuberkelbakterien auch andersartige Mykobakterien aus dem gleichen Krankheitsherd oder Organ ausgeschieden werden, ist die Erkrankung als Tuberkulose anzusehen.

Zu § 14 der Verordnung:

§5

(1) Jeder Verdacht auf Erkrankung, jede Erkrankung und jeder Sterbefall infolge Erkrankung durch andersartige Mykobakterien unterliegt in gleicher Weise der Meldepflicht.

(2) Sofern durch Infektion mit *Mycobacterium kansasii*, *Mycobacterium avium* oder unklassifizierten Stämmen der Gruppe III erkrankte Personen zuvor in der Landwirtschaft oder in der Tierhaltung tätig waren oder nach Ausheilung eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, ist hierüber seitens der Kreissstelle für Tuberkulose- und Lungenkrankheiten eine formlose Mitteilung an den zuständigen Kreistierarzt zu machen.

Zu § 19 der Verordnung:

§6

Sofern eine Erkrankung durch andersartige Mykobakterien vom Bezirkstuberkulosearzt als solche anerkannt worden ist, findet die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13) Anwendung.

Zu § 25 der Verordnung:

§7

Bei Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien, bei denen Krankheitserreger ausgeschieden werden oder

auf Grund des Befundes mit ihrer Ausscheidung gerechnet werden muß, gelten die gleichen Berufs- und Ausbildungsbeschränkungen wie bei Tuberkulose.

§8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 1965

Der Minister für Gesundheitswesen

Se frin

Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln.

— Düngemittelanordnung —

Vom 1. Dezember 1965

Die ordnungsgemäße Gewinnung und Ausbringung aller wirtschaftseigenen Dünger sowie die richtige Verteilung, Lagerung und Anwendung der mineralischen Düngemittel ist ein entscheidender Bestandteil der weiteren sozialistischen Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion zur Erhaltung und Hebung der Bodenfruchtbarkeit und Erhöhung der Hektarerträge.

§1

(1) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und ihre Produktionsleitungen tragen eine hohe Verantwortung für den Einsatz der mineralischen Düngemittel, damit ein hoher Produktionszuwachs und eine ständige Steigerung der pflanzlichen Bruttoproduktion als Voraussetzung für die Erhöhung der tierischen Produktion und zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln erreicht wird. Sie verfügen über das ihnen übergebene Kontingent an Düngemitteln. Die Landwirtschaftsräte beschließen über die von den Produktionsleitungen und Aktivs der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte vorgeschlagenen Grundsätze für den Einsatz der Düngemittel der einzelnen Kreise und Betriebe nach Mengen, Arten und Lieferquartalen.

(2) Die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte müssen zur weiteren Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft beim Einsatz der Düngemittel von folgenden Grundsätzen ausgehen:

- a) die Bereitstellung der Düngemittel muß mit den Programmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in Übereinstimmung stehen und die ständige Steigerung der Bodenfruchtbarkeit fördern. Sie muß mit der maximalen Ausnutzung aller in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vorhandenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Humuswirtschaft verbunden sein. Der ökonomische Einsatz der Düngemittel ist nur dann gewährleistet, wenn die übrigen Maßnahmen zur Ertragssteigerung wie sorgfältige Bodenbearbeitung,